



INHALT:

Vollzug der Baugesetze - Baugenehmigungsbescheid: Wohnanlage St. Franziskus (SSF): Neubau mit 37 geförderten Wohnungen für Senioren, Mehrzwecksaal, Büros, Gewerbeflächen und einer Tiefgarage
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden;

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 25.08.2023 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA BG III 202305 38, betreffend den Neubau der Wohnanlage St. Franziskus mit 37 geförderten Wohnungen für Senioren, Mehrzwecksaal, Büros, Gewerbeflächen und einer Tiefgarage auf Flurnummer 71/1 der Gemarkung Pfaffenhofen

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauunterlagen, geprüft am 14.08.2023, zugrunde.
3. **Bedingungen:**
 - 3.1. **Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile**
Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.
Hinweis:
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
 - 3.2. **Brandschutz**
Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.
Hinweis:
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
4. **Befreiungen:**
Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 149 „Sondergebiet Altenheim“ (1. Änderung) werden folgende Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:
 - 4.1. Überschreitung der Baugrenze des Vordachs des Hauses 1 im Norden (3,8 m²)
 - 4.2. Nichteinhaltung der Festsetzung zu mindestens 80% Dachbegrünung, da die aus brand- und bautechnischen Belangen heraus erforderlich Randstreifen aus nicht brennbarem Material einen Anteil von mehr als 20% an den kleinteiligen Flachdachflächen einnehmen
 - 4.3. Nichteinhaltung der Festsetzung zur Fassadenbegrünung, weil nicht 20% der Länge jeder Fassade mit einer Länge von mehr als 20 m begrünt wird (Mindestfläche gesamt wird jedoch eingehalten)
5. **Zulassung:**
Es wird folgende Zulassung gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO erteilt:
Wegen der Überschreitung der Baugrenze durch Loggien (0,9 und 1 m²)
6. **Abweichungen:**
Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften werden folgende Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erteilt:
 - 6.1. von Art. 6 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung, da sich Abstandsflächen von Gebäudeteilen zueinander überdecken
 - 6.2. von der Bemessungsregel nach § 1 Abs. 2 Satz 1 VStättV für den Mehrzwecksaal, da er gemäß Betriebsbeschreibung zum Antrag nur für 99 Personen vorgesehen ist. Daher fällt der Saal nicht unter die Versammlungsstättenverordnung.
 - 6.3. von Art. 7 Abs. 3 BayBO, weil kein Spielplatz erstellt wird
 - 6.4. von Art. 43 Nr. 3 BayBO, weil der Müllraum nicht unmittelbar vom Freien entleert werden kann
7. **Auflagen:**
 - 7.1. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**

- 7.1.1. **Schnurgerüst**
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
- 7.1.2. **Stellplätze**
Für das beantragte Bauvorhaben sind 13 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
- 7.1.3. **Fahrradabstellplätze**
Für das beantragte Bauvorhaben sind entsprechend der gemeindlichen Fahrradabstellplatzsatzung 9 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die Fahrradabstellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
- 7.1.4. **Baubeginn**
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).
- Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

7.2. **Immissionsschutzrechtliche Auflagen:**

- 7.2.1. **Einwirkender Straßenverkehrslärm**
- 7.2.1.1. An den Nord- und Ostfassaden, wo es gemäß der schalltechnischen Untersuchung der Firma C. Hentschel Consult Ing.-GmbH mit der Projekt-Nr. 2480-2022/V02 vom 30.05.2022 zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV kommt, dürfen keine zum Lüften erforderlichen Fenster von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1:2018-01 zur Tag- und Nachtzeit (Schlaf-, Kinder-, Büro-, Wohn- sowie Aufenthaltszimmer) errichtet werden.
- 7.2.1.2. Ist die in der Auflage 7.2.1.1. genannte Belüftung über keine anderen Fassaden möglich, ist - wie angegeben - eine fensterunabhängige schallgedämmte Lüftungsanlage zu installieren.
- 7.2.1.3. Mechanische Belüftungseinrichtungen dürfen in Schlafräumen im bestimmungsgemäßen Betriebszustand (Nennlüftung) einen Eigengeräuschpegel von 27 dB(A) im Raum (bezogen auf eine äquivalente Absorptionsfläche von $A = 10 \text{ m}^2$) nicht überschreiten.
- 7.2.1.4. Außenflächen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen abhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel L_a und Raumart gemäß der schalltechnischen Untersuchung der Firma C. Hentschel Consult Ing.-GmbH mit der Projekt-Nr. 2480-2022/V02 vom 30.05.2022 mindestens folgendes Gesamtschalldämm-Maß erreichen:
- Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien $R'w_{ges} = L_a - 25 \text{ dB}$ mindestens jedoch $R'w_{ges} = 35 \text{ dB}$
 - Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume etc. $R'w_{ges} = L_a - 30 \text{ dB}$ mindestens jedoch $R'w_{ges} = 30 \text{ dB}$
 - Büroräume und Ähnliches $R'w_{ges} = L_a - 35 \text{ dB}$ mindestens jedoch $R'w_{ges} = 30 \text{ dB}$
- 7.2.1.5. Die Auflage 7.2.1.1. gilt nicht, wenn sich vor dem zum Lüften erforderlichen Fenster von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1:2018-01 eine Loggia befindet.
- 7.2.2. **Lärmschutz - Technische Anlagen und Gewerbe:**
- 7.2.2.1. Es gelten die Bestimmungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S: 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
Der Beurteilungspegel der von Technischen Anlagen und Gewerbeeinheiten ausgehenden Geräusche einschließlich des dazugehörigen Fahrverkehrs darf an den folgenden jeweils nächstgelegenen Immissionsorten die reduzierte Immissionsrichtwert nicht überschreiten:
- Vergleichbar Allgemeines Wohngebiet (Flurnr. 71, 71/2 und 71/3, jeweils Gemarkung Pfaffenhofen) von tagsüber/nachts 49/34 dB(A)
 - Mischgebiet (Flurnr. 634, 636, 638, 638/2, 641, 649, 664, 670 und 668 jeweils Gemarkung Pfaffenhofen) von tagsüber/nachts 54/39 dB(A)
- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 6:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.
- 7.2.2.2. Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (s. TA Lärm Anhang A 3.3.5) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hertz, vgl. TA Lärm Nr. 7.3 und Anhang A.1.5 sowie DIN 45680 Ausgabe 3/1997 und das zugehörige Beiblatt 1) sein.

- 7.2.2.3. Die Betriebsbeschreibung vom 20.03.2023 sowie ergänzende schriftliche Angaben vom 06.07.2023 und 27.07.2023 sind Bestandteil der Genehmigung. Es sind Betriebszeiten - wie angegeben - für die Gewerbeeinheiten von Montag bis Samstag 9:00 bis 18:00 Uhr sowie für das Seniorenbüro von Montag bis Freitag 8:00 bis 17:00 Uhr zulässig.
- 7.2.2.4. In Kühl- und Lüftungsanlagen sind - wie angegeben - ausreichend dimensionierte Schalldämpfer einzubauen.
- 7.2.2.5. Die Entwässerungsrinnen im Bereich der Rampe der Tiefgarage sind dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend auszuführen.
- 7.2.2.6. Das Tiefgaragentor muss ohne Ein- und Aussteigen vom KFZ aus mittels Torautomatik zu öffnen sein (kein akustisches Signal). Auf leisen Schließmechanismus der Toranlage ist zu achten.
- 7.2.2.7. Unnötiges Laufen lassen von lärm- oder abgaserzeugende Motoren ist unzulässig (Art. 12 BayImSchG).
- 7.2.2.8. Bei Aufforderung durch das Landratsamt Pfaffenhofen ist innerhalb von 3 Monaten anhand Schallpegelimmisionsmessungen bzw. Berechnungen nachzuweisen, dass die o.g. Anforderungen erfüllt sind. Der Gutachter ist aufzufordern, die Ergebnisse dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Sollten Messungen durchgeführt werden, ist eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle zu beauftragen. Wird der Nachweis per Berechnung bzw. Prognose erbracht wird eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle empfohlen.
- 7.2.3. Lärmschutz - Immissionsorte im selben Gebäude
- 7.2.3.1. Es gelten die Bestimmungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S: 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5).
- 7.2.3.2. Der Beurteilungspegel der vom gesamten Betrieb ausgehenden Geräusche darf in den betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109:2018 im selben Gebäude keinen höheren Innenpegel als tagsüber 35 dB(A) gemäß Nr. 6.2 der TA-Lärm erzeugen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 6:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.
- 7.2.3.3. Die Anforderungen der DIN 4109:2018 „Schallschutz im Hochbau“ sind zum Schutz vor Lärmimmissionen in den betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen im selben Gebäude vom Bauherr eigenverantwortlich einzuhalten.
- 7.2.3.4. Bei Aufforderung durch das Landratsamt Pfaffenhofen hat der Bauherr innerhalb von 3 Monaten einen Nachweis über die Anforderungen der DIN 4109:2018 bzw. ein Nachweis über die Einhaltung der o.g. Immissionsrichtwerte vorzulegen.
- 7.2.4. Lärmschutz – Mehrzweckhalle
- 7.2.4.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes wird die Mehrzweckhalle als Freizeiteinrichtung eingestuft. Die Bestimmungen der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) in der Fassung vom 18.07.1991, zuletzt geändert am 01.08.2018 sind einzuhalten.
- 7.2.4.2. Entsprechend der 18. BImSchV ist die Mehrzweckhalle so zu errichten und zu betreiben, dass die nachfolgend genannten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Die Immissionsrichtwerte betragen dabei für
- Allgemeines Wohngebiet (WA) tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),
 - Allgemeines Wohngebiet (WA) tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A), im Übrigen 55 dB(A).
- sowie für ein
- Mischgebiet (MI) tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A),
 - Mischgebiet (MI) tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A), im Übrigen 60 dB(A).
- Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die jeweiligen, nicht reduzierten Immissionsrichtwerte für die Tagzeit um mehr als 30 dB(A) und den Immissionsrichtwert für die Nachtzeit um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

7.2.4.3. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags	an Werktagen an Sonn- und Feiertagen	6.00 Uhr bis 22.00 Uhr 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr
nachts	an Werktagen und	0.00 Uhr bis 6.00 Uhr 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen und	0.00 Uhr bis 7.00 Uhr 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr	
Ruhezeit an Werktagen	und	6.00 Uhr bis 8.00 Uhr 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen	und	7.00 Uhr bis 9.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Die Ruhezeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen wird nur berücksichtigt, wenn die Nutzungsdauer an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr vier Stunden oder mehr beträgt.

7.2.4.4. An nicht mehr als 18 Kalendertagen eines Jahres dürfen die Immissionsrichtwerte für „seltene Ereignisse“ nach der 18. BImSchV § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang 1.5 folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tags außerhalb der Ruhezeiten	70 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	65 dB(A)
nachts	55 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

- 7.2.4.5. Immissionsorte sind schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 auf den Grundstücken
- Vergleichbar Allgemeines Wohngebiet (Flurnr. 71, 71/2 und 71/3, jeweils Gemarkung Pfaffenhofen
- Mischgebiet (Flurnr. 634, 636, 638, 638/2, 641, 649, 664, 670 und 668, jeweils Gemarkung Pfaffenhofen
- 7.2.4.6. Die Betriebsbeschreibung vom 20.03.2023 sowie ergänzende schriftliche Angaben vom 06.07.2023 und 27.07.2023 sind Bestandteil der Genehmigung. Es sind reguläre Betriebszeiten - wie angegeben - für die Mehrzweckhalle von 9:00 bis 22:00 Uhr zulässig.
- 7.2.4.7. Es ist darauf zu achten, dass bis zu Beginn der Nachtzeit um 22:00 Uhr der komplette Abgang der Personen vom Gelände sichergestellt ist.
- 7.2.4.8. Zulässig ist eine maximale Personenkapazität von - wie angegeben – 99 Personen.
- 7.2.4.9. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht unnötig durch Lärm gestört wird. Insbesondere ist zum Schutz der Nachtruhe dafür zu sorgen, dass sich die Besucher im Freien (z.B. Raucher) nach 22:00 Uhr ruhig verhalten.
- 7.2.4.10. Bei Aufforderung durch das Landratsamt Pfaffenhofen ist innerhalb von 3 Monaten anhand Schallpegelimmisionsmessungen bzw. Berechnungen nachzuweisen, dass die o.g. Anforderungen erfüllt sind. Der Gutachter ist aufzufordern, die Ergebnisse dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Sollten Messungen durchgeführt werden, ist eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle zu beauftragen. Wird der Nachweis per Berechnung bzw. Prognose erbracht wird eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle empfohlen.
- 7.2.5. Luftreinhaltung – Gewerbliche Küche
- 7.2.5.1. Die Anforderungen der VDI 2052 „Raumlufttechnik Küchen“ sind einzuhalten.
- 7.2.5.2. Die an den Back-, Koch- und Grillstellen anfallenden Dünste sind durch Abzugshauben zu erfassen und einer Abluftreinigung (z.B. Fettfilter) zuzuführen. Die Fettfilter bzw. Abluftreinigungsanlage sind je regelmäßig zu warten und zu reinigen bzw. auszutauschen.
- 7.2.5.3. Bei Aufforderung durch das Landratsamt Pfaffenhofen hat der Betreiber spätestens nach 2 Monaten einen Nachweis über die Einhaltung der VDI 2052 und der regelmäßigen Wartungen vorzulegen. Der Nachweis über die Einhaltung der VDI 2052 kann durch einen Prüfsachverständigen oder den Anlagenhersteller erfolgen.
- 7.2.5.4. Die gefasste Abluft der Küche ist senkrecht nach oben in die freie Luftströmung, aber mindestens 0,4 m über First oder 1 m von der Dachfläche entfernt, abzuleiten. Die Ableitung muss die Oberkante von Lüftungsöffnungen, Fenster oder Türen in einem Umkreis von 15 m um mindestens 1 m überragen. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
8. **Hinweise: nicht wiedergegeben**
9. **Kosten:**
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 3.426,68 € erhoben.
10. **Gründe: nicht wiedergegeben**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.
Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Sonja Neufeld“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 05.09.2023 bis einschließlich 04.10.2023

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 29.08.2023

Karl Huber
Stellvertreter des Landrats

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden;

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzu-melden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller

Sandra Zauner
(Kontoinhaber: Marianne Zauner)

Urkundennummer

3165361738

Eichstätt, 22.08.2023

Reinhard Dirr
Vorstandsmitglied

Tag der Veröffentlichung: 04.09.2023